

# **Aufhebung von Erlassen im Bereich des kirchlich-körperschaftlichen Rechts**

(vom 11. Dezember 2013)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die nachfolgenden Erlasse werden auf den 1. April 2014 aufgehoben:

- a. Beschluss des Regierungsrates über die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise für die Kirchensynode vom 29. September 1998 (LS 181.211);
- b. Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Mitgliederzahlen der Bezirkskirchenpflegen vom 18. Februar 1971 (LS 181.212);
- c. Beschluss des Regierungsrates über die Ausrichtung von Entschädigungen an die landeskirchliche Rekurskommission vom 16. November 1967 (LS 181.231);
- d. Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer vom 13. Juli 1964 (LS 181.45);
- e. Verordnung über die Staatsbeiträge an Neubauten, Umbauten und Renovationen von Kirchen und Pfarrwohnungen vom 24. September 1980 (LS 181.61);
- f. Beschluss des Regierungsrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11; als erlassende Behörde tritt der Synodalrat anstelle des Regierungsrates);
- g. Verordnung über die Entschädigung der Behörden der römisch-katholischen Körperschaft vom 30. September 1992 (LS 182.32).

II. Gegen die Erlassaufhebungen gemäss Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

---

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Mit der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) haben die kirchlichen Körperschaften mehr Autonomie erlangt. Die anerkannten kirchlichen Körperschaften – die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christ-katholische Kirchgemeinde – haben namentlich im Bereich der inneren Willensbildung und der organisatorischen Strukturen mehr eigene Kompetenzen erhalten. Besonders durch das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1), das am 1. Januar 2010 in Kraft trat, wurden staatliche Regelungen im kirchlichen Bereich abgebaut und vereinfacht und die kirchliche Autonomie gestärkt.

Dies zieht Änderungen im kantonalen Rechtsbestand nach sich: Materien, die bisher staatlich geregelt wurden, sind neu im Bereich des kirchlich-körperschaftlichen Rechts zu regeln. Betroffen sind neben kantonalen Erlassen auch einzelne interkantonale Vereinbarungen. Letztere sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses. Es laufen derzeit Bemühungen, den Rechtsbestand auch bezüglich dieser interkantonalen Vereinbarungen zu bereinigen.

Als Folge der veränderten Kompetenzordnung können einzelne, bisher vom Regierungsrat erlassene Regelungen ersatzlos aufgehoben werden. Es obliegt der Entscheidung der zuständigen Organe der kantonalen kirchlichen Körperschaften, ob diese Regelungen in eigener Kompetenz als kirchlich-körperschaftliches Recht erlassen werden sollen. Die betreffenden Erlasse und Beschlüsse verbleiben in der Zürcher Loseblattsammlung (LS). Sie werden dort in den Bereich der jeweiligen kirchlichen Körperschaft eingeordnet.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der kantonalen kirchlichen Körperschaften und der Direktion der Justiz und des Innern, hat die notwendigen Anpassungen vorbereitet. Im Einzelnen ergeben sich auf der Grundlage der Konsultationen mit den kirchlichen Körperschaften die nachfolgend erläuterten Änderungen.

## **2. Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden aufgehoben:

- der Beschluss des Regierungsrates über die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise für die Kirchensynode vom 29. September 1998 (LS 181.211):

Die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise für die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche erfolgt heute durch Beschluss des Kirchenrates (vgl. Art. 209 Abs. 3 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [LS 181.10] und § 4 der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 [Synodalwahlverordnung; LS 181.20]). Die Sitzverteilung für die Amtsdauer 2011–2015 wurde vom Kirchenrat mit Beschluss vom 26. Mai 2010 festgelegt. Der Beschluss des Regierungsrates vom 29. September 1998 ist daher gegenstandslos und formell aufzuheben.

- der Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Mitgliederzahlen der Bezirkskirchenpflegen vom 18. Februar 1971 (LS 181.212):

Mit Beschluss Nr. 197 vom 30. Juni 2010 hat der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen für die Amtsdauer 2011–2015 festgesetzt. Die Gesamterneuerungswahlen der Bezirkskirchenpflegen haben am 13. Februar 2011 stattgefunden und die Wahlergebnisse sind rechtskräftig. Der Amtsantritt der Bezirkskirchenpflege Zürich erfolgte gemäss Art. 252 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich am 1. Juli 2011. Auf Vorschlag des Kirchenrates ist der Beschluss des Regierungsrates daher aufzuheben.

- der Beschluss des Regierungsrates über die Ausrichtung von Entschädigungen an die landeskirchliche Rekurskommission vom 16. November 1967 (LS 181.231):  
Die Materie wird von der Evangelisch-reformierten Landeskirche im Reglement über die Entschädigungen an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen vom 20. März 2007 (LS 181.25) geregelt.
- die Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer vom 13. Juli 1964 (LS 181.45):  
Seit 1. Januar 2012 ist die vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche erlassene Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (LS 181.401) in Kraft. In § 198 lit. a dieser Verordnung sah der Kirchenrat unzuständigerweise die Aufhebung der erwähnten Verordnung des Regierungsrates vom 13. Juli 1964 vor. Diese Aufhebung ist indes vom Regierungsrat als zuständiger Behörde in einem contrarius actus zu beschliessen (vgl. Weisung des Regierungsrates vom 31. Mai 2006 zum Kirchengesetz [KiG], Vorlage 4320, S. 46).
- die Verordnung über die Staatsbeiträge an Neubauten, Umbauten und Renovationen von Kirchen und Pfarrwohnungen vom 24. September 1980 (LS 181.61):  
Die bis Ende 2009 für die kirchlichen Liegenschaften geleisteten Staatsbeiträge sind ab 1. Januar 2010 Bestandteil der mittels Globalbudget festgelegten Kostenbeiträge. Die Baubeiträge der Evangelisch-reformierten Landeskirche an die Kirchgemeinden sind in der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (LS 181.13) geregelt. Finanzierung und Unterhalt der im Eigentum des Kantons verbleibenden kirchlichen Liegenschaften erfolgen gemäss § 26 Abs. 2 KiG auf der Grundlage von Verträgen. In § 90 lit. a der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vom 6. Oktober 2010 (LS 181.131) sah der Kirchenrat unzuständigerweise die Aufhebung der erwähnten Verordnung des Regierungsrates vom 24. September 1980 vor. Diese Aufhebung ist indes vom Regierungsrat als zuständiger Behörde in einem contrarius actus zu beschliessen (vgl. Weisung des Regierungsrates vom 31. Mai 2006 zum Kirchengesetz [KiG], Vorlage 4320, S. 46).

- der Beschluss des Regierungsrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11):  
Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft beschloss an seiner Sitzung vom 18. März 2013, den Beschluss des Regierungsrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 7. November 1963 (LS 182.11) auf den 1. Juli 2013 unverändert in das Recht der Römisch-katholischen Körperschaft zu übernehmen. Als erlassende Behörde tritt der Synodalrat anstelle des Regierungsrates.
- die Verordnung über die Entschädigung der Behörden der römisch-katholischen Körperschaft vom 30. September 1992 (LS 182.32):  
Die Materie wird im Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Synode, Synodalrat und Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (LS 182.15) geregelt.

### **3. Vorläufige Weitergeltung als staatliches Recht**

Es gelten vorläufig als staatliches Recht weiter:

- die Verordnung über die Amtswohnungen der Pfarrer vom 18. Februar 1981 (LS 181.62)  
sowie
- die Hausordnung der Pfarrhäuser vom 29. Juli 1981 (LS 181.621):

Bei den meisten Liegenschaften ist der Übergang vom staatlichen Eigentum in das Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinde im Rahmen des Projekts zur Abtretung der kirchlichen Liegenschaften (vgl. § 32 KiG und RRB Nr. 1014/2007) bereits vollzogen. In Einzelfällen steht er noch aus. Im Rahmen der Genehmigung des letzten Abtretungsvertrags wird der Regierungsrat daher auch die Aufhebung dieser beiden Erlasse beschliessen.